Bezugsgebühr
vierteljährlich Mk. 2.50, durch die Post Mk. 2.75.
Annahme von Ankündigungen: Marienstr. 38 v. Vorm. 8–3 Uhr Nachm. Sonntags v. Vorm. 11–1/2 1 Uhr Mitt. In Neustadt: Gr. Klosterg. 5 nur an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags.
Die 1spaltige Grundzeile (ungefähr 8 Silben) 15 Pfg. Ankündigungen auf der Privatseite Zeile 30 Pfg.; Doppelzeile „unterm Strich“ (eingesandt) 40 Pfg. Grundzeile für Montage oder nach Festtagen 30 Pfg. Für Familiennachrichten u. s. w. Preis nach besonderem Tarif.
Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung.
Ankündigungen nehmen sämmtliche namhafte Annoncenbureaux an.
Belegblätter werden mit 10 Pfg. berechnet.
Für Rückgabe eingesandter Schriftstücke keine Verbindlichkeit.
Fernsprechstelle Nr. 11.

Dresdner Nachrichten

41. Jahrgang. Dresden, 1896.

Zähne Künstliche — Mässige Preise.
Chr. Sörup, Zahnkünstler und Dentiste
Wettinerstr. 28, I gegenüb. Witti-Kammergut
Specialität: **Gebisse** — ohne — Gaumenplatten.
Fernsprechstelle No. 878, Amt I.
Einzelne Gold- und Email-Kronen Brückenarbeiten Plombirungen schmerzlose Zahnoperationen etc.

Tafel- Café-Wasch-Geschirre
J. G. Klingner
Waisenhausstr. 3
Porzellan, Glas, Steingut.

Wilh. Böhme
Inhaber: **Carl Lamprecht**
Tuchhandlung, Scheffelstrasse 6.
Grösstes Lager in **echt englischen** u. **deutschen Paletot-, Anzug-** und **Hosenstoffen.**

Zacherlin
Diese staunenswerth wirkende Insekten-Vertilgungs-Spezialität ist in Flaschen überall zu haben, wo Zacherlin-Plakate ausgehängt sind.

Baby-Ausstattung zu 15 Mk.
6 Hemdchen, 6 Jäpchen, 6 Lätzchen, 6 Bettchen, 6 Windeln, 6 Unterlagen, 2 Binden, 1 Gummi, 1 Paar Armbändchen.
Katalog bereitwilligst!
Hermann Arndt, Bautznerstr. 46.

Leberthran, beste Marke von Heinr. Meyer, Christiania. Von Kindern gern eingenommen.
Flasche **50** Pf., **1** Mark und **1** Mark **75** Pf. und ausgewogen. — Prompter Versandt nach auswärts.
Königl. Hofapotheke, Dresden, Georgenthor.

Nr. 157. **Spiegel:** Fernschreib- und Fernsprechberichte. Hofnachrichten. Pastor Oster. Unlauterer Wettbewerb. Elbgauſängerbund. Tagesgeschichte. Postillon von Longjumeau. Briefkasten. **Montag, 8. Juni.**

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 7. Juni.

München. Nach Meldungen der Blätter aus Wolfrathshausen wurde dort der Forstmeister Frhr. v. Lupin gestern von Wilderern erschossen.

Ansbach. Bei der Stichwahl im Wahlkreise Ansbach-Schwabach erhielten Dr. Conrad (Volksp.) 6909 Stimmen, Huinagel (kons.) 5800 Stimmen. Die Wahl Dr. Conrad's ist wahrscheinlich, da nur noch einige Ortschaften fehlen, deren Wahlergebnisse für das Gesammtresultat ohne Bedeutung sind.

Budapest. Heute, als am letzten Tage der Besichtigung der zur Schau gestellten Kron-Insignien, herrschte eine wahre Völkerwanderung zu der Krönungskirche in der Ofener Festung, da noch Viele die Insignien besichtigen wollten. Abends 5 Uhr wurden die Insignien in die Sakristei gebracht und werden morgen zur feierlichen Festsitzung des Reichstages von dort abgeholt werden. Der Fremdenandrang wächst von Stunde zu Stunde. Die Eisenbahn brachte in den letzten drei Tagen nach dem offiziellen Ausweise mehr als 75,000 Reisende. Wie viele Personen aus der Umgegend eingetroffen sind, entzieht sich jeder Kontrole. Alle Hotels und öffentlichen Lokale sind überfüllt. In der Ausstellung wurden die Zahltourniquets außer Funktion gesetzt, so groß ist der Andrang der Besucher. Die offiziellen Angaben lauten während der letzten vier Tage auf 24- bis 29,000 Besucher ohne diejenigen, die ständige Karten haben oder durch Nebeneingänge den Ausstellungsraum betraten. Für die Dauer der Festlichkeit sind die umfassendsten Sicherheitsvorkehrungen getroffen.

Paris. Nach den letzten Nachrichten von heute Nachmittag giebt das Befinden von Jules Simon zu Besorgnissen Anlaß, da die Schwäche zunimmt.

Madrid. Zwei Dynamit-Patronen explodirten vor dem Hause des Pfarrers in Orendain in der Nähe von San Sebastian. Der Schaden ist groß. Personen wurden nicht verletzt.

London. Das „Reuter'sche Bureau“ meldet: Die sudanesischen und egyptischen Truppen griffen nach einem Marsch, der die ganze Nacht hindurch gedauert hatte, die Derwische heute früh 5 Uhr bei Firket (Ferkeh) an und zerstreuten sie vollständig. Die Derwische erlitten empfindliche Verluste; die Verluste auf englischer Seite sind unbedeutend.

Petersburg. Nach einem heute erschienenen Berichte der Regierung beträgt die Zahl der Opfer bei der Katastrophe auf dem Chodynskafelde 1389 Todte und 611 Verwundete.

Moskau. Der Kaiser nahm heute Mittag bei herrlichstem Sonnenschein die Parade über 87 Bataillone Infanterie, 10 Schwadronen Kavallerie, 3 Sotnien Kosaken, 96 Batterien Fuß-Artillerie und 24 Batterien reitender Artillerie, insgesammt etwa 4000 Mann, ab. Die Truppen waren auf dem Chodynskafelde aufgestellt. Die Parade wurde vom Großfürsten Wladimir kommandirt. Nachdem die geladenen Persönlichkeiten eingetroffen waren, stieg der Kaiser am Petrowsky-Palais zu Pferde; die Großfürsten und ausländischen Fürstlichkeiten folgten zu Pferde, während die Kaiserin, die Kaiserin-Wittwe und die Prinzessinnen in Galawagen Platz nahmen. Als der glänzende Zug sich dem Chodynskafelde näherte, brach das Publikum in brausende Hurrahrufe aus. Der Kaiser ritt die Front ab und begrüßte die Truppen. Die Kapellen intonirten die Nationalhymne, die Truppen beantworteten den Gruß des Kaisers mit donnernden Hurrahrufen. Nach dem Abreiten der Front nahm der Kaiser den Parademarsch der Truppen ab. Nach der Parade fand im Petrowsky-Palais ein Frühstück statt. — Nachmittags 2 Uhr wurden zum Abschied die Prinzen der fremden Höfe, nach 4 Uhr die Botschafter und Gesandten empfangen. Abends 7 Uhr fand im Kreml-Palais ein Festmahl für die Vertreter der Moskauer und Petersburger Behörden statt.

Moskau. Heute Nachmittag feierte der hiesige Verein deutscher Reichsangehöriger in dem schönen Parksaale des Friedrich Wilhelm- und Viktoria-Stiftes sein Stiftungsfest, welches durch das Erscheinen der hier anwesenden deutschen Fürstlichkeiten ausgezeichnet wurde. Prinz Heinrich brachte einen Trinkspruch auf Kaiser Nikolaus aus, der Vorsitzende des Vereins, Camesasca, toastete auf das Wohl des deutschen Kaisers und dann auf die deutschen Fürsten; Prinz Ludwig von Bayern toastete auf das Gedeihen des Vereins.

Athen. Eine 40 Mann starke Bande Bulgaren, die kürzlich in Makedonien eingedrungen war, wurde in Uesküb festgenommen und gefangen gesetzt.

Athen. Nach einer Depesche der „Ephimeris“ aus Canea vom gestern Morgen 10 Uhr haben die Truppen, welche nach Apano gesandt waren, mehrere Ortschaften niedergebrannt. In Polemarchi haben Soldaten zwei Christen ermordet, unter denen sich ein Priester befand. Eine andere Abtheilung hat Vukolies in Brand gesteckt. Es sind neue Truppensendungen eingetroffen. Die Soldaten bedrohen die Christen; die Venghays warfen nach dem Wagen des russischen Konsuls mit Steinen. — In Selino entstand zwischen Soldaten und Christen ein Streit, in dessen Verlauf 4 Christen und 6 Türken getödtet und 9 Andere verwundet wurden. Die Muselmänner sind bis an die Zähne bewaffnet und drohen die eingeschlossenen Christen zu ermorden.

Konstantinopel. In der Audienz, welche der französische Botschafter Cambon gestern beim Sultan hatte, wiederholte er seine bereits früher gemachten Rathschläge über Kreta. Die nach Kreta entsandten Verstärkungen sind nunmehr bis auf zwei Bataillone dort eingetroffen, sodaß die gegenwärtige Besatzung der Insel 32 Bataillone beträgt, eine Stärke, welche auch für den Fall genügen dürfte, daß der Aufstand größere Dimensionen annehmen sollte. — Die Pforte richtete auf die letzten Vorstellungen der Botschafter bezüglich Zeitun's durch ihre diplomatischen Vertreter im Auslande ein Rundschreiben an die Mächte, in dem die Bewohner Zeitun's neuer Umtriebe und Gewaltthätigkeiten gegen die Truppen angeklagt und die Mächte ersucht werden, auf die Ernennung christlicher Kaimakams, welche zu einem späteren Zeitpunkte für alle diejenigen Distrikte, in denen es geboten erscheint, erfolgen wird, jetzt nicht zu dringen, da sonst erneute Unruhen zu befürchten seien.

Oertliches und Sächsisches.

— Se. Königl. Hoheit Prinz Albert empfing vorgestern in Leipzig eine Deputation des Vorstandes der Leipziger Schützengesellschaft und sagte den Besuch des Schützenfestplatzes für Montag den 8. Juni zu.

Der königl. Gartendirektor Bouché erhielt den preußischen Kronenorden dritter Klasse.

— Bereits am Sonnabend begaben sich die Vorsteher der reformirten Gemeinde Basse, Ellezingner und Konsul Hülle zu Pastor Oster, um ihm aus Anlaß seines 25jährigen Jubiläums den innigen Dank der Gemeinde zu übermitteln und gleichzeitig diesen Dank durch eine von der Gemeinde gestiftete Ehrengabe zu bethätigen. Um dem verhallenden Wort bleibende Stätte zu bereiten, ward nach der Ansprache des Herrn Basse durch Konsul Hülle eine künstlerisch ausgestattete Adresse überreicht. Zugleich bot Herr Ellezingner Frau Pastor Oster mit herzlichen Worten einen Strauß herrlicher Blumen. — Am gestrigen Sonntag waren Altar und Kanzel der Kirche sinnig mit Eiche und Rosen geschmückt; die Gemeindemitglieder waren vollzählig erschienen. Seiner Festpredigt hatte Pastor Oster 1. Kor. 2, 1—5 zu Grunde gelegt, jene Stelle, in welcher der Apostel Paulus das Amt eines Predigers des Evangeliums unter den Menschen beleuchtet. In die Rede, die von der hohen Bedeutung, aber auch von den Anfechtungen des Predigtamts handelte, von seiner Herrlichkeit und seinem Lohn, mischte sich zugleich der innige Dank Pastor Oster's für alle ihm widerfahrene Liebe, das innere Glück, welches er im Amte gefunden, zugleich mit der demüthigen Bitte um ferneren göttlichen Beistand, zu einem tiefempfundenen, tiefergreifenden Ganzen. Freudige Ueberraschung ward ihm und der Gemeinde durch eine vom Mozartverein unter Leitung des Herrn Kapellmeisters Alois Schmitt und unter Mitwirkung von Ilo Seifert veranstaltete musikalische Aufführung. Auch sonst hatte der Mozartverein, dessen Mitglied Herr Pastor Oster ist, durch ein Glückwunschschreiben seines Vorstandes Herrn Kaufmann Max Arndt warme Antheilnahme an seinem Ehrentage bekundet. Unter den Glückwünschenden, die nach der Predigt die Sakristei füllten, bemerkten wir Herren Geh. Regierungsrath Dr. von Seydlitz, Stadtverordneten Dr. med. Ritter, Pastor Sulze, auch viele einfache Glieder der Gemeinde, deren herzlich geäußerte Wünsche ein schöner Ausklang war dieser erhebenden Feier.

— Den Verhandlungen der Vereinigung der Bürgermeister und Gemeindevorstände am Sonntag den 7. Juni, welche Vormittags 11 Uhr begonnen, wohnten die Herren Amtshauptmann Dr. Schmidt, Pastor Dr. Lehmann und Pfarrer Krahl aus Deuben längere Zeit bei. Zunächst wurde beschlossen, unter der Kollegenschaft ein Preisausschreiben zu erlassen über die Frage, ob die Einführung von Koch- und Haushaltungsschulen ein Bedürfniß sei, bez. in welcher Art der Unterricht zu erstreben und in Gemeinden mittlerer Größe durchführbar sei. Nach einem Referate des Herrn Berghändler Radeburg über das polizeiliche Meldewesen hielt Herr Gemeindevorstand Rudelt-Deuben einen Vortrag über die Versicherung der Gemeinden gegen Haftpflichtansprüche. Redner faßte seine Ausführungen in dem Schlusse zusammen, daß nach Lage der gegenwärtigen Umstände die Haftpflicht den Gemeinden große Gefahren durch Auferlegung schwerer Geldopfer zu bringen vermag und daß es daher angezeigt erscheine, die Gemeinden gegen Ansprüche solcher Art zu schützen durch Versicherung, jedoch unter der Bedingung, daß die Versicherungsgesellschaft Verzicht leiste auf Regreßnahme an Vertreter oder Beamten der Gemeinde. Weiterhin beschloß die Versammlung, die gehaltenen Vorträge in dem Gemeindebeamtenblatt und in den Gemeindeblättern zu veröffentlichen. Als Ort für die über's Jahr abzuhaltende nächste Versammlung wurde Geringswalde bestimmt. Auf Antrag der Herren Rechnungsprüfer wurde dem Kassirer einstimmig Entlastung ertheilt. Herr Kleinhempel-Wilkau sprach hierauf über die Pensionsberechtigung der Angehörigen der berufsmäßigen Vorstände und Beamten in Städten nichtrevidirter Städteordnung und der Landgemeinden. Der Vorstand wurde beauftragt, geeignete Schritte zur Herbeiführung von allgemeinen Pensionsbestimmungen zu treffen und in dieser Angelegenheit selbstständig vorzugehen. Der Vorsitzende schloß hierauf die Versammlung mit Dankesworten an die Erschienenen und besonderem Dank an Herrn Rudelt-Deuben für die freundliche Aufnahme der Kollegen.

— Bei der gestern stattgefundenen Ziehung der vom Wohlthätigkeitsverein „Sächs. Fechtschule“ Verband Dresden veranstalteten Lotterie fielen die ersten Gewinne auf die Nummern: 4623, 2806, 2551, 4314, 27. Die Ziehungsliste erscheint morgen in den „Dresdner Nachrichten“.

— Der Central-Vorstand des evangelischen Vereins der Gustav Adolf-Stiftung macht bekannt, daß die diesjährige 49. Hauptversammlung des Gesammtvereins in den Tagen vom 15. bis 17. September 1896 in Dessau stattfinden wird. Anträge, welche auf der Versammlung zur Berathung gelangen sollen, sind spätestens bis 15. Juli c., beabsichtigte Vorträge aber bis spätestens 1. September c. beim Centralvorstand in Leipzig, Thomaskirchhof Nr. 25, II., anzumelden.

— Mit dem 1. Juli tritt ein für das Geschäftsleben hochbedeutsames Gesetz in Kraft: das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Das Gesetz richtet sich vornehmlich gegen die mannigfachen, im geschäftlichen und gewerblichen Verkehr zur Anwendung gelangenden Machenschaften, welche darauf abzielen, durch Täuschung des Publikums Kundschaft anzulocken und den Mitbewerber zurückzudrängen. Das Gesetz hat daher weniger den Schutz des großen Publikums als des redlichen Mitbewerbers im Auge. Im Verlage von Duncker u. Humblot, Leipzig, ist das Gesetz in handlicher Buchform mit Erläuterungen von den Reichstagsabgg. Jul. Bachem und Herm. Roeren erschienen, welche vortrefflich geeignet scheinen, das Verständniß der Bestimmungen zu erweitern und dieselben im gegebenen Falle für die Handel und Gewerbe Treibenden nutzbar zu machen. — Im Nachstehenden geben wir einen Auszug des Gesetzes: § 1. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind (also namentlich Inseraten), über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waaren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen Denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Anspruch auf Schadensersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten. Die Verwendung von Namen, welche nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waaren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen (Kölnisches Wasser, Schweizerkäse), fällt nicht unter die vorstehenden Bestimmungen. Im Sinne der Bestimmungen dieses Paragraphen sind den Angaben thatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen. Unter Waaren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirthschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirthschaftliche zu verstehen. — § 3. Zur Sicherung des im § 1, Satz 1 bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist. — § 4. Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mittheilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waaren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waaren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Ist der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuches finden entsprechende Anwendung. — § 5. Durch Beschluß des Bundesrathes kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waaren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Waare oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen. Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhaltes unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden. — § 6. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe. Die Bestimmungen des ersten Satzes finden keine Anwendung, wenn der Mittheilende oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat. — § 7. Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäft eines Anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waaren oder gewerblichen Leistungen eines Anderen unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft. — § 8. Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein Anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden. — § 9. Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an Andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mittheilt. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntniß er durch eine der im vorigen Satze bezeichneten Mittheilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwerthet oder an Andere mittheilt. Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesammtschuldner. — § 10. Wer zum Zwecke des Wettbewerbes es unternimmt, einen Anderen zu einer unbefugten Mittheilung der im § 9 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu neun Monaten bestraft. — § 11. Die in den §§ 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in drei Jahren von der Begehung der Handlung an. — Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1, Satz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. — § 13. Wird in den Fällen des § 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei. Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen. — § 14. Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 10,000 Mk. erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungs-

Meine Frau sagt: *Triumph-Seife* — ist die beste — für Wäsche und Haushalt